

Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken

Vollzugshinweise

A. Leitfähigkeit

...

aktualisiert durch Vollzugshinweise vom 18. Juli 2016

B. Chloridkonzentration

Aus fachtechnischer Sicht spricht nichts gegen eine Übernahme des Eluatwertes von 100 mg/l für Z2-Einbauweisen. Vor dem Hintergrund, dass die Geringfügigkeitsschwelle für Chlorid bei 250 mg/l liegt, kann unter Z2-Einbaubedingungen auch bei einem Eluatwert von 100 mg/l von einer schadlosen Verwertung des Bodenmaterials ausgegangen werden. Diese Einschätzung trifft auf alle Einsatzbereiche von Bodenmaterial unter Z2-Einbaubedingungen zu und ist nicht auf die Verwertung im Straßenbau beschränkt.

C. Hinweis für den Z2-Einbau

Wie bereits in den Vorbemerkungen zur LAGA M20, Stand 06.11.2003, ausgeführt wird, reduziert eine mineralische Oberflächenabdichtung mit $d \geq 0,5$ m und $k_f \leq 10^{-8}$ m/s die Sickerwasserrate nur unerheblich und ist daher für Z2-Einbauweisen nicht geeignet. Eine den Anforderungen an Z2-Einbauweisen genügende mineralische Oberflächenabdichtung muss mindestens die Anforderungen $d = 0,5$ m und $k_f \leq 5 \times 10^{-9}$ m/s erfüllen.

D. Probenahme und Analytik

Für die Probenahme und Analytik von mineralischen Abfällen zur Einstufung in die Verwertungsklassen nach LAGA M20 soll die überarbeitete Fassung des Teils III „Probenahme und Analytik“ (Stand 05.11.2004) der LAGA M20 angewendet werden. Bei eventuellen Unklarheiten hinsichtlich der Aktualität der anzuwendenden Analyseverfahren wird empfohlen, die durch das LAGA-Forum Abfalluntersuchung erarbeitete Methodensammlung Abfalluntersuchung heranzuziehen. Diese steht auf der Homepage der LAGA unter der Rubrik „aktuelles“ zum download bereit.

E. Vereinheitlichung der Vollzugspraxis bei kreisübergreifenden Baumaßnahmen

Das TLVwA wird als zuständige Fachaufsichtsbehörde gebeten, bei Kenntnis kreisübergreifender Baumaßnahmen eine Abstimmung der betroffenen regional zuständigen unteren Abfallbehörden zu den jeweiligen abfallwirtschaftlichen Problemstellungen zu initiieren und einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Erfurt, den 30. Juni 2010